

Stand: Januar 2019

REAG/GARP-Programm 2019

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (**REAG**)
Government **A**ssisted **R**epatriation **P**rogramme (**GARP**)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und die Bundesländer (Länder) unterstützen Drittstaatsangehörige (z. B. abgelehnte Asylbewerber, ausreisepflichtige Ausländer, Flüchtlinge und Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution)¹ aus humanitären Gründen bei ihrer freiwilligen Rückkehr und Reintegration in ihr Herkunftsland oder bei ihrer Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Leitlinien zur Rückkehrförderung

für

- deutsche Behörden,
- Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,
- zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte,
- den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

Das Rückkehrförderprogramm „REAG/GARP“ ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung einer geordneten Ausreise.

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) mit ihren Vertretungen in über 100 Ländern führt dieses Programm im Auftrag des

- Bundes (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und der
- Länder (zuständige Länderministerien)

durch.

Diese Leitlinien sind das Regelwerk der von Bund und Ländern vereinbarten Förderziele, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf durchgehendes Gendern verzichtet. Die männliche Form umfasst jeweils auch die weibliche Form.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	4
1.1 Förderfähiger Personenkreis	4
1.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz	4
1.1.2 Sonstige Leistungsberechtigte	4
1.1.3 Visafreiheit – nachgeborene Kinder	4
1.1.4 Familiennachzug	4
1.1.5 Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland – „Dublin-Überstellung“	4
1.2 Nicht- oder eingeschränkt förderfähiger Personenkreis	4
1.2.1 Ausgewiesene Personen	4
1.2.2 Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union	4
1.2.3 Dublin-Überstellung	4
1.2.4 Personen mit sonstigem Aufenthaltstitel	5
1.2.5 Offensichtlicher Missbrauch	5
1.3 Sonderfälle	5
1.3.1 Medizinische Fälle	5
1.3.2 Schwangerschaft	5
1.3.3 Unbegleitete minderjährige Personen	5
1.3.4 SMAP für nicht förderfähige Personen	6
1.3.5 Todesfall	6
Kapitel II	7
2.1 Programmleistungen	7
2.2 Reise-/Transportkosten	7
2.2.1 Reise-/Transportkosten vor der Ausreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof	7
2.2.2 Reise-/Transportkosten aus dem Bundesgebiet bis zum Zielland	7
2.2.3 Reise-/Transportkosten im Zielland bis zum Zielort	7
2.3 Reisebeihilfen	8
2.3.1 Regelsatz	8
2.3.2 Verminderte Reisebeihilfen – visaliberalisierte Staaten	8
2.4 Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise	8
2.4.1 (Nicht)-Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige	8
2.4.2 Medizinische Zusatzkosten für Transport und Zusatzgeräte	9
2.4.3 Medikamentöse Versorgung als Sachleistung vor der Ausreise	9
2.4.4 Medizinische Nachbehandlung/-versorgung im Zielland	9
2.4.5 Nachbetreuungskosten	9
2.4.6 Atteste und Bearbeitungsverfahren	9
2.5 Starthilfen	10
2.5.1 Starthilfen Länderliste	10
2.5.2 Höhe der Starthilfen	10
2.5.3 Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise	10
Kapitel III	12
3.1 Antragsverfahren	12
3.1.1 Mittellosigkeit/Pfändungsfreigrenzen	12
3.1.2 Dauerhafte Ausreise	12
3.1.3 Einmalige Unterstützung	12
3.1.4 Verzichtserklärungen	12
3.1.5 Nachrangigkeit der Förderung	13
3.1.6 Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)	13
3.1.7 Datenschutz	13
3.1.8 Rückforderung von Programmleistungen	13
3.2 Sonderbestimmungen zum Antragsverfahren	13
3.2.1 Antragsübermittelnde Stellen (AÜS)	13
3.2.2 Unterlagen für die Antragstellung	14
3.2.3 Vereinfachte Antragstellung	14
3.2.4 Erstattungspflicht AÜS	14
3.3 Reisedokumente	14
3.3.1 Erforderliche Reisedokumente	14
3.3.2 Fehlende Reisedokumente	15
3.3.3 Hinterlegung der Reisedokumente bei Bundespolizei (Flughafen)	15
3.3.4 Vermerke in Reisedokumenten	15
3.3.5 Reisedokumente für Weiterwanderer	15

3.3.6	Inhaber von Konventionspässen	15
3.4	Reisemittel/Reiseweg	16
3.4.1	Flugtickets	16
3.4.2	Reisegepäck/Übergepäck	16
3.4.3	Flugverzögerung	17
Kapitel IV	18
4.1	Abrechnungsverfahren der AÜS mit der IOM	18
4.2	Ausschluss rückwirkender Kostenbestätigung	19
4.3	Stornokosten (Flugbuchung, Bus- oder Bahnrechnung)	19
Kapitel V	20
5.1	Programmausgaben - Nachweispflicht	20
5.2	Allgemeine Prüfpflicht	20
5.3	Abrechnung der Programmausgaben (IOM/Finanzgeber)	20
5.4	Aufbewahrungsfristen der Verwendungsnachweise	20
Kapitel VI	21
6.1	Berichte/Statistik/Publikationen	21
6.1.1	Programmaktualisierung	21
6.1.2	Programmberichte	21
6.1.3	Statistiken	21
6.2	Sonstige Rückkehrinformationen	21

Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AÜS	Antragübermittelnde Stelle/n
ABH	Ausländerbehörde
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Kfz	Kraftfahrzeug
Pkw	Personenkraftwagen
SGB	Sozialgesetzbuch
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention von 1951
IOM	Internationale Organisation für Migration
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
vWEB-Staaten	Länder des Westlichen Balkans, für deren Staatsangehörige eine visumsfreie Einreise nach Deutschland möglich ist

Kapitel I

1.1 Förderfähiger Personenkreis

1.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Förderfähig sind alle Leistungsberechtigten i. S. d. § 1 AsylbLG.

1.1.2 Sonstige Leistungsberechtigte

Förderfähig sind zudem Personen, die

- a) ein Asylbegehren (Asylgesuch) geäußert, aber noch keinen rechtswirksamen Asylantrag gestellt haben (§ 55 AsylG),
- b) einen Aufenthaltstitel nach §§ 22-26 AufenthG besitzen,
- c) Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind. Dies gilt auch für Unionsbürger.

1.1.3 Visafreiheit – nachgeborene Kinder

Personen, die **nach** dem für die Staatsangehörigkeit der Eltern/erziehungsberechtigten Personen entscheidenden Stichtag für Visafreiheit in Deutschland geboren sind, können Rückkehrhilfen erhalten, wenn

- die erziehungsberechtigten Personen **vor** dem Stichtag der Visafreiheit in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind **und**
- die erziehungsberechtigten Personen selbst förderberechtigt sind.

1.1.4 Familiennachzug

Personen, die im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland zu einer förderfähigen Person eingereist sind, aber selbst nicht zum förderfähigen Personenkreis gehören, können Rückkehrhilfen erhalten.

1.1.5 Freiwillige Ausreise in das Herkunftsland – „Dublin-Überstellung“

Eine ausreisepflichtige Person, die in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll, kann eine Programmunterstützung erhalten, wenn diese noch vor dem Überstellungszeitpunkt freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandert.

1.2 Nicht- oder eingeschränkt förderfähiger Personenkreis

1.2.1 Ausgewiesene Personen

Die Gewährung einer Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53, 54 AufenthG ausgewiesen worden sind. Reise-/Transportkosten (ohne Reisebeihilfen) können im Einvernehmen zwischen dem Bundesland und dem BAMF gewährt werden, wenn ansonsten die Ausreise verzögert würde.

1.2.2 Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Personen, die eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen (Unionsbürger), sind grundsätzlich von Unterstützungen aus diesem Programm ausgeschlossen (Ausnahme Ziff. 1.1.2. c).

1.2.3 Dublin-Überstellung

Für eine Dublin-Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. einen Dublin-assoziierten Drittstaat ist die Förderung ausgeschlossen. Eine ausreisepflichtige Person kann vor der Überstellung eine Programmunterstützung für eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland oder für eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat erhalten (vgl. Ziff. 1.1.5).

1.2.4 Personen mit sonstigem Aufenthaltstitel

Personen, die einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als aus humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründen (§§ 22-26 AufenthG) besitzen, sind nicht förderfähig.

Ausnahme: Personen i. S. d. Ziff. 1.1.4.

1.2.5 Offensichtlicher Missbrauch

Personen, bei denen nach den Umständen erkennbar ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne die Absicht einer dauerhaften Aufenthaltnahme sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehrunterstützung, erhalten keine Starthilfe. Es können Reise-/Transportkosten und Reisebeihilfen in Abstimmung mit dem Bundesland und dem BAMF gewährt werden.

Anhaltspunkte für einen offensichtlichen Missbrauch können z. B. gegeben sein bei:

- Einreise mit Touristenvisum,
- Einreise nach Deutschland aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat, der keine oder geringere Rückkehrhilfen gewährt (evtl. dort drohende Dublin-Überstellung oder Abschiebung),
- kurzer Verweildauer.

Bestehen Zweifel, ob ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt, kann sich die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) mit IOM abstimmen. Die Letztentscheidung trifft die AÜS.

1.3 Sonderfälle

1.3.1 Medizinische Fälle

Antragsteller, die unter einer akuten oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden, müssen als medizinische Fälle wahrgenommen und gehandhabt werden.

Dies sind Personen mit z.B. folgenden Diagnosen:

- psychischen (z. B. Depression, paranoide Schizophrenie),
- chronisch-stabilen (z. B. eingestellter Bluthochdruck, Hepatitis C),
- chronisch-instabilen (z. B. entgleister Bluthochdruck, koronare Herzkrankheit),
- akuten (z.B. Knochenbrüche, offene Wunden),
- präfinalen/terminalen (z. B. Krebs im Endstadium) und
- multiplen (z. B. chronisches Schmerzsyndrom und daraus resultierende Depression).

IOM Deutschland ist dazu verpflichtet, alle Ausreisenden (sowohl bei Flug- als auch Landausreisen) mit gesundheitlichen Einschränkungen beim IOM-internen medizinischen Dienst anzumelden.

Darüber hinaus muss IOM den Fluggesellschaften Krankheiten und körperliche Beschwerden von Passagieren melden, die eine eventuelle Fluguntauglichkeit zur Folge haben. IOM überprüft die Flugtauglichkeit am Maßstab der Richtlinien des internationalen Dachverbandes der Fluggesellschaften (International Air Transport Association IATA). IOM meldet den Fluggesellschaften zu diesem Zweck Krankheiten oder körperliche Beschwerden von Passagieren. Die Entscheidung über die Flugtauglichkeit trifft die Fluggesellschaft.

1.3.2 Schwangerschaft

Schwangere Frauen werden von den Fluggesellschaften meist nur bis zur Vollendung der **31. Schwangerschaftswoche** befördert. Das ärztliche Attest darf bei der Ausreise nicht älter als **acht Tage** sein und muss bei Abflug mitgeführt werden.

Empfehlung: Beifügung einer Kopie des **Mutterpasses** mit den übrigen Antragsunterlagen.

1.3.3 Unbegleitete minderjährige Personen

Unbegleitete minderjährige Personen können Rückkehrhilfen erhalten, wenn mindestens ein Elternteil

oder die gesetzliche oder gerichtlich bestimmte Vertretung in Deutschland einer geförderten freiwilligen Ausreise schriftlich zustimmt. Eine unbegleitete minderjährige Person muss am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern oder von der gesetzlichen Vertretung bevollmächtigten Person in Empfang genommen werden.

Das Rückkehrportal www.returningfromgermany.de bietet weitere Informationen zur Handhabung von Fällen unbegleiteter minderjähriger Personen.

1.3.4 SMAP für nicht förderfähige Personen

Die IOM kann bei nicht förderfähigen Personen auf Wunsch gemeinsame Flugbuchungen über das Special Migrants Assistance Programm (SMAP) anbieten. Zusätzlich zum Flugpreis fällt eine Bearbeitungsgebühr an. Diese Kosten werden **nicht** über das Programm finanziert.

1.3.5 Todesfall

Kosten für verstorbene Personen werden nicht von diesem Programm übernommen.

Kapitel II

2.1 Programmleistungen

Folgende Programmleistungen können gewährt werden:

- **Reise-/Transportkosten** (Ziff. 2.2)
- **Reisebeihilfen** (Ziff. 2.3)
- **Medizinische Zusatzkosten** (Ziff. 2.4)
- **Starthilfen** (Ziff. 2.5)

2.2 Reise-/Transportkosten

Reise-/Transportkosten sind die im Rahmen der geförderten Ausreise anfallenden Kosten vom Wohnort in Deutschland bis zum Erreichen des Zielorts im Rückkehrland. Zielort ist im Falle einer Rückkehr per Flugzeug der nächstgelegene internationale Verkehrsflughafen (Ausnahmen Ziff. 2.2.3 Buchst. a und b), im Falle der Rückkehr mit Bus oder Bahn der nächstgelegene Bahnhof bzw. Busbahnhof der internationalen Buslinie und im Falle der Rückkehr per Pkw der beabsichtigte Wohnort im Rückkehrland. Bei der Wahl der Reisemittel gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. In Zweifelsfällen erfolgt eine vorherige Kontaktaufnahme mit den Programmpartnern.

2.2.1 Reise-/Transportkosten vor der Ausreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof

NEU: Für das Programmjahr 2019 (Pilotphase) sind die notwendigen Fahrtkosten vom Wohnort zum Verkehrsflughafen bzw. zum Bahnhof oder Busbahnhof der internationalen Buslinien im Bundesgebiet über das Programm förderfähig.

Es gilt, das wirtschaftlichste Transportmittel auszuwählen. Die Kosten eines Taxis oder Spezialtransports zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof sind nur in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit den Programmpartnern förderfähig.

In begründeten Einzelfällen kann eine Kostenübernahme für Hin- und Rückfahrt für eine Begleitperson zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder zu einer Abfahrtsstelle einer internationalen Buslinie erfolgen.

Eine notwendige Begleitung kann z. B. gegeben sein bei Orientierungslosigkeit, bei hohen Sprachbarrieren oder bei eingeschränkter Bewegungsfreiheit. Die Begründung ist den Antragsunterlagen beizufügen.

2.2.2 Reise-/Transportkosten aus dem Bundesgebiet bis zum Zielland

a) *Öffentliche Beförderungsmittel: Verkehrsflugzeug, Bahn oder Bus*

Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten des Fluges, die Kosten der Bahnfahrt (2. Klasse) und die tatsächlichen Kosten der Busfahrt aus dem Bundesgebiet auf dem wirtschaftlichsten und kürzesten Weg bis zum Zielort.

b) *Private Beförderungsmittel*

Private Beförderungsmittel sind private Kraftfahrzeuge. Für diese gilt die Übernahme der Kraftstoffkosten von pauschal 250,00 EUR/Kfz (unabhängig von der Zahl mitreisender Personen).

Bei einer PKW-Ausreise müssen Durchreisegenehmigungen für alle Transitländer oder Visa-Bescheinigungen vorgelegt werden.

2.2.3 Reise-/Transportkosten im Zielland bis zum Zielort

a) *Ankunftsunterstützung (arrival assistance)*

Rückkehrern mit notwendigem Hilfebedarf wird durch das örtliche IOM-Büro, sofern vor Ort vorhanden, nach Ankunft im Zielland Unterstützung gewährt. Die Ankunftsunterstützung umfasst z. B.

die Unterstützung bei Einreiseformalitäten und/oder die Organisation der Weiterreise an den Zielort.

Bei unbegleiteten minderjährigen Personen umfasst die Ankunftsunterstützung auch die Abholung am Gate, Unterstützung bei der Einreisekontrolle und Übergabe an die zur Abholung bevollmächtigte Person.

b) *Anschlussflüge*

Übernommen werden Kosten für alle notwendigen Anschlussflüge. Wenn eine Flugbuchung von Deutschland aus bis zum endgültigen Wohnort im Zielland nicht möglich ist, kann diese durch das örtliche IOM-Büro - sofern vor Ort vorhanden - gebucht werden.

c) *Temporäre Unterkunft nach Ankunft im Zielland*

Übernommen werden Kosten einer notwendigen temporären Unterkunft am (Ankunfts-)Flughafen, sofern der Zielort nicht mehr am selben Tag erreichbar ist.

2.3 Reisebeihilfen

2.3.1 Regelsatz

Für die Rückkehr/Weiterwanderung wird grundsätzlich eine **Reisebeihilfe** gewährt. Die Reisebeihilfe dient in der Überbrückungszeit zur Deckung notwendiger Ausgaben wie

- persönlicher Bedarf (z. B. Verpflegung, Sonderbedarf) während der Rückkehr
- ggf. zusätzlich anfallender Kosten/Gebühren bis zum Zielort.

Die Reisebeihilfe dient nicht zur Abdeckung der Beförderungskosten für die Anreise zum (Abflug)-Flughafen oder dem Abfahrtsort der internationalen Buslinien.

Die Reisebeihilfen betragen

- **200,00 EUR/Person ab 18 Jahren**
- **100,00 EUR/Person unter 18 Jahren.**

2.3.2 Verminderte Reisebeihilfen – visaliberalisierte Staaten

Staatsangehörige aus **europäischen** Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen, erhalten eine **verminderte** Reisebeihilfe.

Aktuell: Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Republik Serbien sowie Georgien (Einreise nach dem 27.03.2017) und Ukraine (Einreise nach dem 10.06.2017).

Die verminderten Reisebeihilfen betragen

- **50,00 EUR/Person ab 18 Jahren**
- **25,00 EUR/Person unter 18 Jahren.**

Bei Rückkehr nach Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates) gilt ebenfalls eine verminderte Reisebeihilfe (Beitrittskandidat für anstehende Visaliberalisierung).

Bei Rückkehr nach Georgien und in die Ukraine gilt eine Übergangsregelung: Personen, die noch vor dem jeweiligen Stichtag für die Visaliberalisierung eingereist sind, erhalten die vor dem jeweiligen Stichtag gültigen Reisebeihilfen.

2.4 Medizinisch bedingte Zusatzkosten der Reise

Folgende medizinisch bedingte Zusatzkosten der Rückreise können bei ärztlich festgestelltem Unterstützungsbedarf gewährt werden:

2.4.1 (Nicht)-Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige

Beförderungskosten einschließlich Nebenkosten der Reise (Tagegeld, Übernachtungskosten, Visa) für Hin- und Rückflug für medizinisch notwendiges Begleitpersonal (medizinische Begleitpersonen, mitreisende Familienangehörige oder Social Escorts).

Anfallende Tage-/Übernachtungsgelder für nichtmedizinisches Begleitpersonal gelten grundsätzlich in Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung als wirtschaftlich und angemessen.

2.4.2 Medizinische Zusatzkosten für Transport und Zusatzgeräte

Zusatzkosten für Transport und medizinisch notwendiges Zusatzgerät (z. B. Krankentrage/Sauerstoff, Stretcher-Fälle, Business Class-Buchung aus medizinischen Gründen).

Ist aus medizinischen Gründen ein bodengebundener Patiententransport, bei physischen Erkrankungen ein Spezialtransport (z. B. Rollstuhl taxi, Krankenwagen) oder eine Anreise mit dem Taxi bei psychischen oder minderschweren Erkrankungen notwendig, können diese Kosten über das Programm abgerechnet werden.

Ist ein solcher Transport vom Wohnort zum Abflughafen aus medizinischen Gründen notwendig, können die Kosten für einen gleichartigen Transport vom Ankunftsflughafen bis zum Zielort ebenfalls gewährt werden (Ziff. 2.2.3. a) arrival assistance).

2.4.3 Medikamentöse Versorgung als Sachleistung vor der Ausreise

Eine medikamentöse Versorgung kann als Sachleistung gewährt werden, sofern sie

- für die unmittelbare Lebenserhaltung oder
- zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung bzw. Verschlechterung des Allgemeinzustandes notwendig ist.

Diese Überbrückungsmaßnahme soll für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Rückkehr die gesundheitliche Anschlussversorgung bzw. den Zugang zum örtlichen Gesundheitssystem im Zielland sicherstellen.

Die benötigten Medikamente müssen noch **vor der Ausreise** beschafft werden. IOM bescheinigt die Ausfuhr der Medikamente.

2.4.4 Medizinische Nachbehandlung/-versorgung im Zielland

Kosten einer medizinisch notwendigen Nachbehandlung für Personen mit schwerem/lebensbedrohlichem Krankheitsbild und/oder hohem Pflegebedarf können als förderfähig anerkannt werden. Darunter fallen z. B. folgende Personen:

- Krebs-/ Palliativpatienten
- Personen mit schwerem psychischem/psychiatrischem Krankheitsbild
- Personen mit hohen körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen (z. B. Zerebralparese).

Als förderfähige Maßnahmen gelten z. B. ärztliche Eingriffe, Therapien, medikamentöse Behandlungen sowie medizinisch notwendige Hilfs-/Zusatzmittel (z. B. Anschaffung eines Rollstuhls, Pflegebetts etc.).

2.4.5 Nachbetreuungskosten

Die Nachbetreuungskosten sind für eine Person:

- auf bis zu **höchstens 2.000,00 EUR** und
- für eine Dauer von **bis zu drei Monaten** nach der Ankunft im Zielland begrenzt.

2.4.6 Atteste und Bearbeitungsverfahren

(Fach-)ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen müssen zur Prüfung und Vorbereitung der freiwilligen Ausreise vor dem geplanten Ausreisedatum der zuständigen medizinischen Stelle der IOM zur Genehmigung und Prüfung vorliegen.

NEU: Dokumente können in deutscher Sprache den übrigen Antragsunterlagen beigelegt werden. Die erforderliche englische Übersetzung für die Prüfung erfolgt durch IOM.

Eingehende Anträge für medizinischen Zusatzbedarf bearbeitet die IOM nach Eingangsdatum bzw. nach Art und Schwere des Krankheitsbildes.

Die Programmpartner verständigen sich in kostenintensiven Fällen vor Durchführung einer Rückkehr über eine Programmunterstützung.

Das Rückkehrportal www.returningfromgermany.de bietet weitere Informationen zur Handhabung medizinischer Fälle. IOM stellt die Fälle und Zahlen in einer Kurzinformation dar.

2.5 Starthilfen

Starthilfen sollen den Neuanfang im Rückkehrland erleichtern.

2.5.1 Starthilfen Länderliste

Starthilfen können **nur Staatsangehörige** (nicht Zielland) folgender Staaten erhalten:

Afghanistan	Guinea	Russische Föderation
Ägypten	Guinea-Bissau	Senegal
Algerien	Indien	Sierra Leone
Äthiopien	Irak	Simbabwe
Armenien	Iran	Somalia
Aserbaidschan	Kamerun	Sri Lanka
Bangladesch	Kenia	Sudan
Benin	Libanon	Syrien
Burkina Faso	Libyen	Tadschikistan
China	Mali	Togo
Côte d'Ivoire	Marokko	Tunesien
DR Kongo	Mongolei	Türkei
Eritrea	Niger	Ukraine*
Gambia	Nigeria	Vietnam
Ghana	Pakistan	
Georgien*	Palästinensische Autonomiegebiete	

* Georgische und ukrainische Staatsangehörige erhalten keine Starthilfen, wenn sie nach dem jeweiligen Datum der Visaliberalisierung nach Deutschland eingereist sind (Georgien Einreise nach dem 27.03.2017 und Ukraine nach dem 10.06.2017).

Davon abgesehen können **schutzberechtigte Personen aller förderfähigen Herkunftsländer (REAG-Staaten, Ausnahme Ziff. 1.2.2)** Starthilfen erhalten.

2.5.2 Höhe der Starthilfen

Die Starthilfen betragen:

- a) **1.000,00 EUR/Person** ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- b) **500,00 EUR/Person** unter 18 Jahren.

Es erfolgt eine Begrenzung auf maximal 3.500,00 EUR/Familie/Familienverband*.

Starthilfen werden in voller Höhe bei der Ausreise ausgezahlt.

* Familie/Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten + Eltern minderjähriger Kinder + minderjährige ledige Kinder.

2.5.3 Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise

Bei frühzeitiger Ausreise wird zusätzlich zu den regulären Beträgen (Ziff. 2.5.2) ein einmaliger Sonderbetrag von **500,00 EUR** gewährt. Dieser Betrag gilt bei Einzelausreise und bei Ausreise im Familienverband und erfolgt zusätzlich zum maximalen Förderbetrag von 3.500,00 EUR.

Als frühzeitige Ausreise gilt es, wenn:

- ein Asylgesuch bzw.- behördliches Asylverfahren durch Willenserklärung vorzeitig beendet und auf aufenthaltsrechtliche Schutzformen verzichtet wird oder
- die Beantragung der Ausreiseunterstützung spätestens zwei Monate nach Datum der Asylentscheidung (BAMF) erfolgt.

Anmerkung: Dieser Kostenbestandteil wird vollständig aus Bundesmitteln finanziert.

Kapitel III

3.1 Antragsverfahren

Die Programmleistungen werden nur **auf Antrag** der förderfähigen Person (Ziff. 1.1) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

Der Antrag ist über eine AÜS (Ziff. 3.2.1) einzureichen.

3.1.1 Mittellosigkeit/Pfändungsfreigrenzen

Gefördert werden nur mittellose Personen.

Als mittellos gelten Personen, die

- nicht über eigene ausreichende Mittel für ihre Rückkehr bzw. Weiterwanderung verfügen oder
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen oder dazu berechtigt sind oder
- Leistungen aus einem Erwerbseinkommen beziehen, das unterhalb der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)* liegt.

Vom Bezug öffentlicher Leistungen ist insbesondere auszugehen bei Gewährung von öffentlichen Leistungen, z. B. bei Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. den Sozialgesetzbüchern SGB II, XII oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Indizien für eine mögliche Gewährung von Hilfsleistungen können sich ggf. auch bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlägen ergeben.

** Pfändungsfreigrenzen: Personen gelten als mittellos, wenn das Einkommen unterhalb der Schwellenwerte der Pfändungsfreigrenzen (§ 850 c Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung - ZPO) liegt.*

Derzeit gelten gemäß der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 28.03.2017 (BGBl. I S. 750; gültig seit 01.07.2017) folgende Pfändungsfreigrenzen:

Personen	Alleinstehend	plus 1	plus 2	plus 3	plus 4	plus 5
Betrag	1.139,99 €	1.569,99 €	1.799,99 €	2.039,99 €	2.279,99 €	2.519,99 €

Es gilt die jeweils aktuellste Fassung (Aktualisierung regelmäßig alle 2 Jahre).

3.1.2 Dauerhafte Ausreise

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig und nicht nur vorübergehend in ihr Herkunftsland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten* Drittstaat weiterwandern wollen. Die gewünschte Ausreise muss auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen (z. B. Heirat oder Arbeitsvisum).

** Die Aufnahmebereitschaft eines Drittstaates ist anzunehmen, wenn ein Nachweis für einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in diesem Staat vorliegt.*

3.1.3 Einmalige Unterstützung

Programmleistungen werden nur **einmalig** für die dauerhafte Ausreise gewährt. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als minderjährige Personen im Familienverband gefördert ausgereist sind.

3.1.4 Verzichtserklärungen

Ausreisewillige Personen müssen, entsprechend ihres aufenthalts- und verfahrensrechtlichen Status, für die Gewährung von Programmleistungen vor der geplanten Ausreise alle Rechtsbehelfe und/oder sonstigen Rechtsmittel bei Behörden und Gerichten, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurücknehmen bzw. darauf verzichten. Dies gilt insbesondere bei Verzicht auf bestehende Aufenthaltstitel, Rücknahme des Asylantrages und Verzicht auf Rechte aus einem oder mehreren Aufenthaltstiteln.

Der unterzeichnete Antrag (mit Verzichtserklärung) dient auch als Nachweis gegenüber sonstigen

Behörden und zur Berichtigung elektronisch gespeicherter Daten (z. B. im Ausländerzentralregister).

3.1.5 Nachrangigkeit der Förderung

Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von einer anderen Stelle, z. B. einem zur (Rück-)Beförderung verpflichteten Beförderungsunternehmen (§ 64 AufenthG) übernommen werden müssen. Für Kosten der Anreise vom Wohnort zum Flughafen, Bahnhof bzw. zum Abfahrtsort der internationalen Buslinie gilt die Nachrangigkeit nicht gegenüber anderen öffentlichen Stellen (vgl. Ziff. 2.2.1).

3.1.6 Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)

Die AÜS hat die zuständigen Behörden (z. B. ABH, Sozialamt, BAMF) unverzüglich über die beabsichtigte Ausreise zu unterrichten.

Grenzübertritt: Bei der Ausreise über einen Flughafen muss jede Person im Besitz einer GÜB sein und diese beim Grenzübertritt abgeben. Bei einer Landausreise (teilweise ohne Grenzkontrollen) ist die GÜB bei einer deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland persönlich abzugeben.

3.1.7 Datenschutz

Ausreisewillige Personen müssen für die Gewährung von Rückkehrhilfen ihr Einverständnis zur Übermittlung, Bearbeitung und Speicherung persönlicher Daten erklären (Antrag), dass die zuständigen Behörden und programmdurchführenden Stellen den Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchführen dürfen.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einschließlich nationaler Umsetzungsbestimmungen.

Anmerkung: IOM erkennt als zwischenstaatliche Organisation die DSGVO nicht an, verpflichtet sich jedoch, die gesetzlichen Vorgaben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in adäquater Weise einzuhalten.

3.1.8 Rückforderung von Programmleistungen

Personen, die Programmleistungen erhalten haben, sind grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet, wenn sie z. B. nachweislich nicht ausgereist oder nicht nur vorübergehend wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist in dem „Verfahren für die Rückforderung von REAG/GARP-Fördermitteln bei Wiedereinreise“ geregelt.

Für die Erstattung von Stornokosten gilt Ziff. 4.3.

3.2 Sonderbestimmungen zum Antragsverfahren

3.2.1 Antragsübermittelnde Stellen (AÜS)

Zur Antragsübermittlung an IOM können folgende Stellen (sog. antragsübermittelnde Stellen - AÜS) bestimmt werden:

- Ausländerbehörden, Sozialämter, Kommunen,
- Beratungsstellen der Freien Wohlfahrtsverbände, (Zentrale) Rückkehrberatungsstellen und sonstige Fachberatungsstellen,
- Ausländerbeauftragte des Bundes und der Länder,
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR).

Die Programmpartner können für ihre Bereiche die AÜS festlegen und benennen.

Für die Antragstellung ist ausschließlich das bereitgestellte Antragsformular des jeweiligen Förderjahres (Kalenderjahr) zu verwenden. Das Antragsformular gilt nur für eine Person bzw. für die Familie des (Haupt)-Antragstellers.

3.2.2 Unterlagen für die Antragstellung

Die AÜS können bei der Antragstellung zwischen dem regulären Verfahren und dem vereinfachten Verfahren wählen.

Im regulären Verfahren **sind** dem Antrag grundsätzlich folgende Dokumente und Bestätigungen beizufügen:

- Kopie des BAMF-Bescheides über den Ausgang des Asylverfahrens (sofern bereits entschieden)
- Kopie des Dokumentes zur Einreise in das Heimatland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (z. B. gültiger Reisepass, Passersatzpapier, EU-Laissez-passer)
- Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status im Bundesgebiet (z. B. Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, GÜB)
- Nachweis der Mittellosigkeit durch Leistungsbescheid
- bei Rückkehr/Weiterwanderung, bei der ein Land im Transit bereist wird, ggf. Kopie des Transitvisums
- bei Weiterwanderung in einen anderen Drittstaat Kopie eines entsprechenden Visums oder Aufenthaltsrechts.

3.2.3 Vereinfachte Antragstellung

Bei einer vereinfachten Antragstellung müssen IOM nur die **Kopien** der Ausreisedokumente vorgelegt werden.

Die AÜS muss das Vorliegen aller weiteren, unter Ziff. 3.2.2 genannten Dokumente im Antragsformular ankreuzen und durch Stempel und Unterschrift **verbindlich bestätigen**.

Eine Überprüfung der Unterlagen durch das BAMF und sonstige berechnigte Stellen (z. B. Rechnungshöfe des Bundes und der Länder) erfolgt im Rahmen der Prüfung der Programmausgaben.

Für Prüfzwecke sind die Unterlagen **zehn Jahre bei der AÜS und IOM** aufzubewahren.

3.2.4 Erstattungspflicht AÜS

Die IOM kann der AÜS Kosten in Rechnung stellen, die auf Grund fehlender bzw. falscher Angaben entstanden sind oder die die AÜS in sonstiger Weise zu vertreten hat.

3.3 Reisedokumente

Jede AÜS muss sicherstellen, dass bei einer Rückkehr oder Weiterwanderung jede ausreisende Person zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz gültiger Reisedokumente (z. B. Reisepass, Passersatzpapiere, Aufenthaltstitel) ist.

3.3.1 Erforderliche Reisedokumente

Für die Ausreise/Rückkehr/Weiterwanderung muss ein gültiger National- oder Reisepass des Herkunftslandes vorhanden sein.

Bei fehlenden Dokumenten oder Zeitablauf der Gültigkeit der Reisedokumente ist ein

- EU-Laissez-passer durch die Ausländerbehörde oder
- Emergency Travel Certificate oder gleichwertiges Ersatzdokument durch ein Konsulat oder die Botschaft

zu beschaffen.

Manche Staaten verlangen neben dem gültigen Nationalpass zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge müssen ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) **vor** der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

3.3.2 Fehlende Reisedokumente

Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch noch mit bereits abgelaufenen Reisepässen bzw. mit sonstigen Identitätsnachweisen.

Die IOM kann ggf. die Rückkehr dieser Personen organisieren, wenn im Falle der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der AÜS oder sonstigen Leistungsstelle vorliegt.

Die Einzelfallklärung erfolgt zwischen der AÜS und IOM. IOM informiert die Länder regelmäßig.

3.3.3 Hinterlegung der Reisedokumente bei Bundespolizei (Flughafen)

Reisedokumente sollen grundsätzlich den ausreisenden Personen selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden, um Verzögerungen am Ausreisetag zu vermeiden.

Sofern dennoch Reisedokumente bei der Bundespolizei am Flughafen hinterlegt werden, muss der Versand an die Bundespolizei rechtzeitig erfolgen. Die ausreisenden Personen müssen den genauen Abholungsort für die Entgegennahme der Reiseunterlagen am Flughafen kennen.

3.3.4 Vermerke in Reisedokumenten

Bei ausreisenden Personen, die **nicht** zur Ausreise aufgefordert sind, soll auf den Stempel im Reisedokument „Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 2 AufenthG, Fristsetzung bis zum ...“ verzichtet werden. Asylbewerber, die eine Entscheidung zu ihrem Asylverfahren erwarten, haben oftmals berechtigte Befürchtungen, dass dieser Stempel für Behörden mancher Herkunftsländer ein Indiz für einen in Deutschland gestellten Asylantrag darstellt.

3.3.5 Reisedokumente für Weiterwanderer

Für die Weiterwanderung/Einreise in ein aufnahmeberechtigtes Drittland ist bei vielen Staaten (z. B. USA, Kanada, Australien) ein **Einwanderungsvisum** notwendig, das zum **dauerhaften** Aufenthalt berechtigt.

Die individuellen Einreisebestimmungen und sonstigen Reisehinweise zu jedem Land sind auf der Webseite des Auswärtigen Amtes veröffentlicht:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Anmerkung: Die IOM darf eine Weiterwanderung nur in Länder organisieren, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen.

Ein Antrag auf eine unterstützte Weiterwanderung kann von IOM erst bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum vorliegt, das den dauerhaften Aufenthalt erwarten lässt.

Auskünfte zur Weiterwanderung geben z. B. auch die Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige:

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/_documents/Beratungsstellen_Text.html

3.3.6 Inhaber von Konventionspässen

Personen, die ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland in ihrer Eigenschaft als Schutzsuchende beantragt haben, sollten bei den konsularischen Interviews und zum Zeitpunkt der Ausreise den Status als Asylbewerber oder Bürgerkriegsflüchtling haben.

Die Anerkennung als Asylberechtigter in der Bundesrepublik Deutschland kann sich ggf. auf eine

Weiterwanderung negativ auswirken. In solchen Fällen sollte im Zuge der Antragstellung die IOM oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.

Je nach Art des Visums ist für die Familienzusammenführung mit Kontingentflüchtlingen die Nutzung von Konventionspässen* zur Weiterreise in die USA, nach Kanada, Australien und Neuseeland grundsätzlich möglich.

Die IOM kann den Kostenträgern, die die Weiterwanderung finanziert haben, die Kosten der Weiterwanderung bei einer eventuellen Rückkehr von Flüchtlingen mit Konventionspässen in die Bundesrepublik Deutschland nicht erstatten. Anerkannte Flüchtlinge, die wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, müssen gewährte Programmleistungen zurückerstatten.

* § 1 Abs. 3 Nr. 1 AufenthV

3.4 Reisemittel/Reiseweg

Die IOM ist grundsätzlich verpflichtet, den **wirtschaftlichsten Reiseweg** zu buchen. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn es die besondere Situation oder die persönliche Sicherheit der ausreisenden Person(en) rechtfertigt. Die IOM kann beantragte Umbuchungen, die durch **schuldhaftes Verhalten der ausreisenden Person(en)** begründet sind, nur in Ausnahmefällen vornehmen.

Bei Vorliegen aller Unterlagen und/oder Bestätigungen kann die IOM die beantragte Ausreise in der Regel innerhalb von vier bis fünf Werktagen organisieren.

Anträge können der IOM per E-Mail direkt an die Sachbearbeiter-Teams übermittelt werden; Anträge müssen nicht im Original nachgereicht werden. Eine Liste der Teams kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Trotz aller Bemühungen erheben manche Airlines Stornokosten.

3.4.1 Flugtickets

Von der IOM gebuchte Flugtickets werden in der Regel als elektronisches Ticket (e-ticket) ausgestellt. Sie sind ausschließlich für den **gebuchten Flug gültig** und

- nicht verkäuflich,
- nicht auf eine andere Personen übertragbar,
- nicht von der ausreisenden Person selbst auf andere Flüge umbuchbar.

3.4.2 Reisegepäck/Übergepäck

Die Freigeäckgrenze für das Fluggepäck wird von der IOM in den schriftlichen Passagierhinweisen angegeben. Bei Kleinkindern unter zwei Jahren können oftmals Sonderregeln für die Gepäckmitnahme bestehen.

Das Gepäck für die Flugreise muss vor dem Abflug unbedingt gewogen werden, da die Fluggesellschaften kein Übergepäck ohne eine entsprechende Bezahlung zulassen. Die Kosten für Übergepäck liegen je nach Zielland und Fluglinie bei ca. 1% des Flugpreises der ersten Klasse pro Kilo. Davon unabhängig gestatten einige Fluglinien den Transport von sogenanntem unbegleitetem Gepäck zu günstigeren Konditionen. Ein Transport des unbegleiteten Gepäcks mit derselben Maschine und Bereitstellung des Gepäcks zur Abholung bei Ankunft am Zielflughafen ist in diesem Fall nicht garantiert. Die IOM muss über den Transport von unbegleitetem Gepäck rechtzeitig informiert sein, damit das dafür erforderliche Flugticket bereits einen Tag vor dem Abflug für das aufzugebende unbegleitete Gepäck bereitliegt. Das Ticket muss vorab ausgestellt und an den Passagier übermittelt werden, damit der Ausreisende vorab seine Übergepäcksbeförderung veranlassen kann. Die Kosten für Übergepäck werden nicht aus dem Programm finanziert, s. Ziff. 4.1.

Reisende, die auf dem Bahnweg oder mit einer internationalen Buslinie ausreisen, dürfen ggf. mehr Gepäck mitnehmen. Etwaige Gepäckgrenzen müssen ggf. vor der Abreise bei dem zuständigen Transferunternehmen erfragt werden.

3.4.3 Flugverzögerung

In Notfällen kann die IOM für eine notwendige Übernachtung/Verpflegung am Flughafen oder auch die Rückreise zum Wohnort für die AÜS, über die der Antrag gestellt wurde, finanziell in Vorleistung treten.

Die IOM benötigt dafür jedoch eine **Kostenübernahmeerklärung** der AÜS.

Kapitel IV

4.1 Abrechnungsverfahren der AÜS mit der IOM

Die IOM erstattet grundsätzlich der AÜS verauslagte Ausreisekosten (z. B. Bus-/Bahnfahrkarten/Kraftstoffpauschale).

Für eine Erstattung dieser Beträge ist die Zusendung der **vollständig ausgefüllten Empfangsbestätigung** (Seite 3 der Ausreisebestätigung) sowie aller Belege im **Original** (Postweg) **innerhalb von sechs Wochen** nach Ausreise an folgende Adresse notwendig:

International Organization for Migration (IOM)
REAG/GARP Finanzabteilung
Neumeyerstr. 22-26
90411 Nürnberg

Zwingend notwendig sind folgende Unterlagen:

- a) **Originalrechnung** für Bus- und Bahnfahrkarten - versehen mit Unterschrift des Organisationsmitarbeiters und dem Dienststempel der AÜS in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe

Die Rechnung kann nur anerkannt werden, wenn darauf die Namen aller ausgereisten Personen aufgeführt sind und aus der Schreibweise der Originalname zumindest erkennbar ist. Sind neben den Reisekosten zusätzlich Gepäckkosten zu entrichten, können diese nur erstattet werden, wenn sie auf der Rechnung aufgeführt wurden. Es können jeweils nur für ein Gepäckstück pro Person die Gepäckkosten erstattet werden. Sind Gepäckkosten im Reisepreis enthalten, müssen diese nicht gesondert ausgewiesen werden.

- b) **Empfangsbestätigung** mit folgenden Angaben:

- Unterschrift der empfangsberechtigten Person(en) (äquivalent zur Unterschrift im Antrag) für jeden einzelnen ausgezahlten Betrag (z. B. Kraftstoffpauschale),
- Angaben der Gesamthöhe der von IOM zu erstattenden Fahrtkosten,
- Unterschrift der auszahlenden Person und Datum der Unterschrift,
- Ort und Datum der Auszahlung,
- Dienststempel der auszahlenden Stelle in prüffähiger Farbe (nicht schwarz), damit der Unterschied zu einer Kopie deutlich erkennbar ist und somit die Prüfkriterien erfüllt sind,
- Bankverbindung und Verwendungszweck.

Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr für Erstattungen zu gewährleisten, wird der Stelle, an die die Zahlungen geleistet werden sollen, empfohlen, eine einheitliche Kontoverbindung zu verwenden bzw. gegenüber der IOM anzugeben.

Sollte kein Original der Empfangsbestätigung oder der Rechnungen mehr vorliegen, kann ausnahmsweise eine von der Auszahlungsstelle beglaubigte Kopie (versehen mit Unterschrift des Organisationsmitarbeiters und Dienststempel der AÜS in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe und Unterschrift) akzeptiert werden. Diese ist ebenfalls per Post an die IOM zu senden.

Keine Kostenerstattung besteht für:

- Gepäckkosten, wenn diese als Bargeldleistung an die ausreisende Person ausgezahlt wurden,
- Übergepäck (d. h. Kosten für mehr als ein Gepäckstück pro Person und/oder über der erlaubten Freimenge siehe Ziff. 3.4.2.),
- Bus- oder Bahnrechnungen bei nicht erfolgter Ausreise,
- sonstige Kosten, die nicht in Kapitel II dieser Leitlinien dargestellt sind.

Die IOM behält sich vor, den beantragten Erstattungsbetrag um diese nicht erstattungsfähigen Beträge **ohne Rücksprache mit der AÜS zu kürzen**.

4.2 Ausschluss rückwirkender Kostenbestätigung

Die IOM kann keine rückwirkende Kostenbestätigung erteilen.

Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen zwingend **vor Reiseantritt** bei der IOM (Nürnberg) **schriftlich** eingereicht und von der IOM bestätigt werden.

4.3 Stornokosten (Flugbuchung, Bus- oder Bahnrechnung)

Die IOM kann günstige Flugtarife nur anbieten, wenn die Zahl der Stornierungen begrenzt bleibt.

Bei Kenntnis über einen **nicht angetretenen**, aber bereits **gebuchten** Flug, ist die IOM **sofort** zu benachrichtigen. Die AÜS sollte dies gewährleisten.

Angefallene Stornokosten sind bis zu einem Betrag von 300 Euro vom Antragsteller zu erstatten, es sei denn, diese Person hat die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, nicht zu vertreten.

NEU: Fallen Stornokosten aufgrund von Versäumnissen der AÜS an, werden diese Kosten vom Programm getragen.

Bei vereinfachter Antragstellung und möglicher Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (Ziff. 3.3.2), können in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Ein Verschulden des Antragstellers für eine nicht stattfindende Ausreise besteht insbesondere nicht, wenn einer der folgenden Gründe der Ausreise entgegensteht:

- Krankheit, sofern durch ein ärztliches Attest nachgewiesen,
- fehlende rechtzeitige Mitteilung durch die AÜS an IOM,
- Sicherheitslage im Herkunftsland,
- höhere Gewalt in Deutschland (z. B. Streik, Unwetter).

Kapitel V

5.1 Programmausgaben - Nachweispflicht

Alle Programmausgaben unterliegen aus haushalts- und förderrechtlichen Gründen einer entsprechenden Dokumentations- und Nachweispflicht.

5.2 Allgemeine Prüfpflicht

Die Prüfung der Programmausgaben nimmt jeder Finanzgeber grundsätzlich eigenständig für seine Programmausgaben vor. Die Finanzgeber können abweichende Regelungen (z. B. Prüfungsübertragung an andere Stellen) vereinbaren.

Eine Haftung (Erstattung von Kosten) bei fehlerhafter Prüfung gegenüber einem anderen Finanzgeber ist jedoch nicht zulässig.

Die zuständigen Stellen der EU-Fondsverwaltung (z. B. EU-Zuständige Behörde, EU-Prüfbehörde) haben ebenfalls eine Prüfpflicht zu den kofinanzierten Programmteilen.

Rechnungshöfe des Bundes, der Länder und der Europäischen Union haben ein eigenständiges Einsichts- und Prüfungsrecht zu den Programmausgaben und Belegen.

5.3 Abrechnung der Programmausgaben (IOM/Finanzgeber)

Die Abrechnung der jährlichen Programmausgaben gegenüber dem Bund und dem jeweiligen Bundesland erfolgt in Beachtung der festgesetzten Finanzierungsbeitrag auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Ausreisen (Einzelabrechnung).

Die IOM erstellt für jeden Finanzgeber eine Endabrechnung aller Programmausgaben (Verwendungsnachweis) grundsätzlich bis zum **31. März des Folgejahres**.

5.4 Aufbewahrungsfristen der Verwendungsnachweise

Alle Unterlagen und Programmausgaben sind aus haushalts- und förderrechtlichen Vorgaben grundsätzlich für Prüfzwecke **10 Jahre** nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres aufzubewahren.

Kapitel VI

6.1 Berichte/Statistik/Publikationen

Für die Programmsteuerung und Anpassung von Unterstützungsleistungen an migrationspolitische Entwicklungen erstellt die IOM regelmäßig Berichte und Statistiken.

6.1.1 Programmaktualisierung

Der (jährlich) verbindliche Förderrahmen wird zu Beginn eines jeden Jahres im Internet veröffentlicht.

Die Programmpartner sind gehalten, ihre nachgeordneten Bereiche und sonstige Stellen über die Änderungen zu unterrichten.

6.1.2 Programmberichte

Die IOM erstellt folgende Berichte und Statistiken:

- **Monatliche Ausreisestatistik** (mit Kurzanalyse zur aktuellen Ausreiseentwicklung, Aufschlüsselung der Ausreisezahlen nach Vorgaben der Programmpartner)
- **Quartalsinformationen** (spezifizierte Analyse/Trends zu Ausreiseentwicklungen, Budgetmonitoring, länderspezifische Besonderheiten)
- **Programmabrechnung** (Verwendungsnachweis mit Übersicht und Einzelnachweisen zu den Gesamtprogrammausgaben)
- **Einzelberichte/Statistiken** (Auswertungen nach Vorgabe eines anfragenden Programmpartners)
- **Ausgabenentwicklung** (Übersicht) für den Mittelabruf bei Bund und Ländern.
- Daten/Fakten/Analysen zu **Wiedereinreisen** (einschl. Rückforderungsverfahren)
- Daten/Fakten/Analysen zu **Stornokosten** (Kurzanalyse von Stornogründen)

Die IOM übersendet Bund und Ländern unaufgefordert Sondermitteilungen über kurzfristige, nichtvorhersehbare Migrationsentwicklungen.

6.1.3 Statistiken

Statistiken zu freiwilligen Ausreisen werden in regelmäßigen Abständen im Internet veröffentlicht.

Weitergehende Anfragen zum Programm unterliegen grundsätzlich dem eigenen Verantwortungsbereich und sollen vorab mit den Programmpartnern abgestimmt sein.

6.2 Sonstige Rückkehrinformationen

Weitere Informationsquellen zur freiwilligen Rückkehr und Unterstützungsmöglichkeiten:

Rückkehrportal www.returningfromgermany.de

Das Informationsportal „ReturningfromGermany“ (www.returningfromgermany.de) stellt umfassende Informationen zu Ansprechpartnern und Fördermöglichkeiten bereit.

BAMF-Rückkehrhotline

Die bundesweit verfügbare BAMF-Rückkehrhotline gibt insbesondere erste Auskünfte an rückkehrinteressierte Personen, ehrenamtlich Tätige und Behörden mit allgemeinen Fragen zur freiwilligen Rückkehr und Unterstützungsmöglichkeiten.

Die Hotline (deutsch, englisch) ist erreichbar: Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 15:00 Uhr unter: **+49 911 943-0**.

ZIRF (Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung)

ZIRF/ZIRF-Counselling ist ein Informationsangebot für allgemeine Auskünfte über das Rückkehrland.

Weitere Informationen zu ZIRF: <https://www.returningfromgermany.de/de/search?q=ZIRF>

Darüber hinaus können Informationen auch über die Internetportale der jeweils zuständigen Landesministerien abgerufen werden.